

**Anzeige gem. § 12 Abs. 1 Corona-Verordnung (CoronaVO) von  
Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur  
Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen**

<b>Name der Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften</b>	
<b>Verantwortlicher</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Telefonische Erreichbarkeit</b>	
<b>Veranstaltungstage (Datum und Uhrzeit)</b> (Bei regelmäßig wiederkehrenden Tagen genügt die Angabe des Wochentags)	
<b>Veranstaltungsort</b>	
<b>Adresse</b>	
<b>Maximal zulässige Besucherzahl am Veranstaltungsort</b>	
<b>Liegt ein schriftliches Hygienekonzept vor?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Name des Hygieneverantwortlicher</b>	

**Hinweise:**

- Während der Veranstaltung ist der Gemeindegesang untersagt (§ 12 Abs. 3 CoronaVO)
- Es ist ein schriftliches Hygienekonzept vorzuhalten, welches die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO berücksichtigt.
- Die Daten gem. § 6 CoronaVO der Teilnehmer an der Veranstaltung sind zu erheben
- Eine Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher den Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt ist zu tragen (§ 3 Absatz 1 Nr. 10 CoronaVO)
- Zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung ist ein Abstand von 1,5 m untereinander sicherzustellen
- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist der Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren
- Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich aus den Abstandsvorgaben und den räumlichen Gegebenheiten und ist im Hygienekonzept nachzuweisen.